

Satzung des Motorradclub Verl „Europa Tramps“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Motorradclub Verl „Europa Tramps“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name Motorradclub Verl e.V. „Europa Tramps“.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Verl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Zusammenführung von Motorradfahrern in Verl und Umgebung. Es sollen Vorurteile in der Bevölkerung gegen die Motorradfahrer abgebaut werden. Es geschieht dies durch eigene Aktivitäten und Veranstaltungen, ebenso wie durch die Teilnahme des Motorradclubs an Veranstaltungen anderer Ausrichter. Die Veranstaltungen und Aktivitäten beziehen sich nicht immer ausschließlich auf das Motorradfahren.

Vereinseigene Grundstücke und Einrichtungen sowie alle Einnahmen haben ausschließlich diesem Zweck zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Probezeit von 3 Monaten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Vereinsbeitrages.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Austritt, Ausschluß

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird nach Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen nach zweimaliger Mahnung
- b) Gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft und unehrenhafte Handlungen
- c) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und Verstoß gegen die Satzung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluß unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Zahlung der Beiträge darf nicht mehr als 2 Monate im Rückstand sein.

Der Vereinsaufnäher ist gut sichtbar auf der Motorradbekleidung zu tragen. Der erste Aufnäher wird vom Verein kostenlos gestellt, jeder weitere benötigte ist kostenpflichtig zu erwerben.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Geschäftsführer, Amtsdauer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Kassenwart
- c) Jugendwart sowie aus
- d) bis zu 3 Beisitzern

Geschäftsführer ist der Vorstand.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

Der Vorstand stellt sich alle 2 Jahre zur Neuwahl.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Alljährlich innerhalb eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor dem stattfinden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Verschiedenes

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie wird nach Beschuß im Vorstand vom 1. Vorsitzenden ohne Verzögerung schriftlich einberufen.

Die Versammlung muß vom Vorsitzenden umgehend einberufen werden, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.

Der Auflösungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Einladung zu dieser Versammlung bekanntzugeben. Wird der Antrag auf Auflösung aus Mitgliederkreisen gestellt, so ist der Antrag mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet dem Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

Der Auflösungsbeschuß kann nur gefaßt werden, wenn mindestens 8/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und hiervon 7/10 für die Auflösung stimmen.

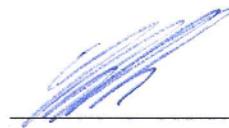
Sind trotz ordnungsmäßiger Einladung weniger als 8/10 der Mitglieder erschienen, so muß unverzüglich eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verl, 18.01.05



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender